

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Köthen

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 5/22

09.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft**

soll am **Mittwoch, 25.06.2025, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstr. 48, 06366 Köthen (Anhalt), Saal 3 (Erdgeschoss), versteigert werden:

der ½ Anteil (Abt. I Nrn. 5.2, 5.3) des im Wohnungsgrundbuch von Elsnigk Blatt 832 eingetragenen 213,94/10.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Elsnigk	1	188/2	Große Bergbreite 1A-1G, 2-19, 66-73, Grünanlage	11340

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wochenendhaus im Aufteilungsplan Nr. 25, Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blatt 803 bis 862) gehörenden Sondereigentumsrechte.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 25 bezeichneten Grundstücksfläche.

Verkehrswert: 7.750,00 Euro

Objektbeschreibung:

½ Anteil am Wohnungseigentum – freistehend errichtetes Wochenendhaus, Baujahr vermutlich um 1972, Nettoraumfläche ca. 46 qm, nach 1990/2019 umfangreiche Instandsetzungen und Modernisierungen; Laube und überdachter Freisitz, jeweils Baujahr um 2019

Die erste Beschlagnahme wurde am 04.10.2022 bewirkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und haben auf Antrag eines Beteiligten im Versteigerungstermin das Erbringen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des Verkehrswertes nachzuweisen. **Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks, oder durch Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes, oder durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Bitte fordern sie hierzu schriftlich ein entsprechendes Merkblatt an.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Köthen montags-freitags in der Zeit 08:30 - 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags in der Zeit von 14:00 - 17:00 Uhr im Zimmer 218/219 eingesehen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Gez. Rechtspflegerin

WICHTIGE HINWEISE FÜR ALLE BIETINTERESSENTEN !!!

Auf Verlangen eines am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligten hat ein Bieter Sicherheit zu leisten.

Für die Erbringung der im Zwangsversteigerungstermin zu leistenden Sicherheit gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Sicherheit kann **nicht** mehr durch Barzahlung erbracht werden.
Die Einzahlung auf das Konto der beim Amtsgericht Köthen bestehenden Gerichtszahlstelle ist ebenfalls **nicht** mehr möglich. Es ist hierbei nicht von Belang, ob die Zahlung in bar, durch Überweisung oder in sonstiger Form gewünscht werden sollte.

2. Die Sicherheitsleistung kann nur noch erfolgen durch:

- a) Übergabe eines Bundesbank- oder Verrechnungsschecks, falls dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden ist. Dies gilt nur, falls der Scheck von einem im Geltungsbereich des Zwangsversteigerungsgesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar ist;
- b) Übergabe einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts im Sinne des Absatzes a);
- c) durch Überweisung auf das nachfolgend genannte Konto der Landeshauptkasse Dessau, wenn der Betrag der Landeshauptkasse **vor** dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis durch den Bieterinteressenten hierüber im Termin vorgelegt wird. – Die Bankverbindung lautet:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE91810000000081001598

BIC: MARKDEF1810

Als Verwendungszweck ist bitte anzugeben:

95-4130-1111-5-1409-3 K ... (an dieser Stelle bitte Aktenzeichen des Gerichts einfügen!) ...
Amtsgericht Köthen – Sicherheitsleistung –

Alle Nachweise müssen dem Gericht im Original vorgewiesen werden! Falls der berechnigte Verfahrensbeteiligte Sicherheitsleistung verlangt, muss der Bieter die Erbringung der Sicherheitsleistung dem Gericht gegenüber sofort nachweisen, da andernfalls das Gebot sofort zurückgewiesen werden müsste.

Im Übrigen empfiehlt das Gericht dringend, vor Abgabe von Geboten den Inhalt des Sachverständigengutachtens durchzulesen. Das Gutachten liegt auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus!

Gebote können nur mündlich in dem Versteigerungstermin in EURO abgegeben werden. Ein Gebot ist bindend und kann nicht zurückgenommen werden. Eine Vertretung zur Abgabe von Geboten ist nur mit notarieller Bietungsvollmacht zulässig.

- Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Zur Vermeidung von Wartezeiten halten Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) zur Einsichtnahme bereit. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal sein können.

Die Geschäftsstelle finden Sie im 2. Obergeschoss; Zimmer 218/219. Dort erhalten Sie auch kostenfrei einen Abdruck dieses Merkblattes.

Veröffentlichungen finden Sie ebenfalls im Internet unter: www.zvg-portal.de